

# Umweltprüfung in der Bauleitplanung

**Satzung Nr. 63 Philippstraße**  
zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3747

**Umweltbericht Stand: 02.10.2017**

**Geltungsbereich der Satzung Nr. 63 - Luftbildausschnitt**



Quelle: Luftbild Nürnberg Hajo Dietz

## **1. Einleitung / Ziel der Satzung / Plangrundlagen**

Das Satzungsverfahren Nr. 63 wird eingeleitet, um die planungsrechtliche Festsetzung Straßenverkehrsfläche aus dem Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 3747 für einen Teilbereich der Philippstraße aufzuheben. Dieser Bereich wurde abweichend von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Plans Nr. 3747 bislang nicht ausgebaut. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob durch die Aufhebungssatzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. §1 (6) Nr. 7 BauGB zu erwarten sind. Im Rahmen des Verfahrens ist ein Umweltbericht zu erstellen.<sup>1</sup>

Das Satzungsgebiet befindet sich im Stadtteil Höfen. Es wird überwiegend von einem Feldweg geprägt, teilweise werden Flächen im Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche genutzt, die nach Norden, Süden und Westen fortsetzen. Östlich des Geltungsbereichs der Satzung ist die Philippstraße beidseitig bebaut. Nach Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen erfolgt künftig eine planungsrechtliche Beurteilung nach §35 BauGB.

Das Satzungsgebiet ist im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) nicht als Verkehrsfläche dargestellt, sondern als landwirtschaftliche Fläche im Osten, Wohnfläche im Norden und gemischte Baufläche im Süden. Die Philippstraße ist darüber hinaus als übergeordnete, in ost-west-Richtung verlaufende Freiraumverbindung dargestellt und wird im Grenzbereich zwischen Freiraum und Siedlungsfläche von der Darstellung Ortsrandgestaltung gekreuzt.

Naturschutzrechtlich unter Schutz gestellte Objekte bzw. Gebiete liegen im Planungsgebiet nicht vor.

Für die Erschließung des B-Plans Nr. 3747 wird die Philippstraße im Geltungsbereich der Satzung Nr. 63 auch in Zukunft nicht benötigt. Für eine künftige städtebauliche Entwicklung gemäß Strukturkonzept Höfen (Stand: 16.02.2017) – wie sie dem Stadtplanungsausschuss vom 30.03.2017 vorgelegt worden ist - ist ein neues, angepasstes Verkehrskonzept zu entwickeln. Die Umsetzung des Strukturkonzepts in die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung ist derzeit nicht absehbar.

## **1. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung**

### **2.1 Boden / Wasser / Fläche**

Die Böden weisen einen geringen Versiegelungsgrad auf. Die natürlichen Bodenfunktionen sind weitgehend intakt. Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen liegen im Planungsgebiet nicht vor. Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Grundwasser ist überwiegend in Tiefen zwischen 5 und 7 m anzutreffen. Ein Flächenverbrauch durch Siedlungstätigkeit liegt nicht vor. Die Schutzgüter Boden und Grundwasser haben eine mittlere Bedeutung und Wertigkeit.

Da im Geltungsbereich der Satzung Nr. 63 auf einen Ausbau der Philippstraße verzichtet wird sind mit der Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Boden, Wasser und Fläche zu erwarten.

---

<sup>1</sup> nach § 2 Absatz 4 BauGB

## **2.2 Pflanzen, Tiere, Landschaft**

Aus vegetationskundlicher Sicht sind von der Aufhebung der Festsetzungen des B-Plans Nr. 3747 im Geltungsbereich der Satzung Nr. 63 keine wertgebenden Grünstrukturen betroffen. Faunistische Daten sind in der Artenschutzkartierung nicht vorhanden. Insgesamt ist die Bedeutung für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere als gering und für das Schutzgut Landschaft als mittel einzustufen.

Mit der Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft zu erwarten.

## **2.3 Mensch, menschliche Gesundheit**

### **Erholung**

Das Satzungsgebiet liegt im Planungsbereich Höfen, der keine öffentliche Grünflächen und demzufolge ein rechnerisches Defizit gemäß Gesamtstädtischen Freiraumkonzept (GfK 2014) in Höhe von 4,9 ha aufweist. Der FNP stellt im Satzungsgebiet eine übergeordnete Freiraumverbindung entlang der Phillipstraße und eine Grünfläche dar, die westlich an das Satzungsgebiet anschließt. Durch die Funktion der Philippstraße als Verbindungsweg in einen Grünraum hat das Satzungsgebiet eine mittlere Bedeutung für die Erholung.

Die Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzung führt zu keinerlei Veränderung des Gebietes, die Wegfunktion bleibt erhalten. Infolgedessen sind für das Schutzgut Erholung durch die Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### **Lärm**

Die Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 3747 im Geltungsbereich der Satzung Nr. 63 führt im Bereich Lärmschutz (Verkehr und Gewerbe) zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

### **Luft**

Mit der Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 3747 sind für das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit, Luft keine erheblichen Auswirkungen verbunden.

## **2.4 Klima**

Das Satzungsgebiet liegt inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Gemäß Klimagutachten ist das Satzungsgebiet im Zusammenhang mit den landwirtschaftlich genutzten Flächen von hoher bioklimatische Bedeutung im Hinblick auf seine Ausgleichsfunktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Im angrenzende Siedlungsgebiet ist die bioklimatische Belastungssituation günstig.

Für das Schutzgut Klima hat die vorgesehene Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

## **2.5 Kultur-/Sachgüter**

Die Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen führt zu keinen negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Planungsgebiet.

## **2. Nullvarianten – Konfliktmindernde Maßnahmen – Methodik – Geprüfte Alternativen – Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Planungsalternativen wurden nicht zur Prüfung vorgelegt. Eine Geländebegehung fand am 27.03.2017 statt. Konkrete konfliktmindernde Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich, da die Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. §1 (6) Nr. 7 und §1a BauGB nach sich zieht. Maßnahmen gem. §4c BauGB zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

## **3. Zusammenfassung**

Die Satzung Nr. 63 dient der Aufhebung planungsrechtlicher Festsetzungen in einem Teilbereich des B-Plans Nr. 3747. Die weitere planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach §35 BauGB.

Ein Ausbau der Philippsstraße innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung Nr. 63 ist für die Erschließung des B-Plans Nr. 3747 nicht notwendig. Für die nördlich und südlich des Feldwegs angrenzenden Flächen wurde im Stadtplanungsausschuss das Strukturkonzept Höfen am 30.03.2017 vorgestellt. Im Zusammenhang mit diesem Konzept ist die Erschließung neu zu überdenken.

Durch die geplante Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umweltbelange nach §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB erwartet.

Nürnberg, den 02.10.2017  
Umweltamt

gez. Dr. Köppel

gez. Büttner (-3643)

### Grund und Boden, Wasser

#### *§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:*

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

#### *Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):*

Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

### Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000 – Konzept der EU finden sich in den §§ 31 – 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Siehe auch Kapitel 4.

#### *ABSP der Stadt Nürnberg:*

Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

#### *§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):*

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

#### *Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:*

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte im Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

#### *Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:*

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

### Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Si-

cherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

### Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung

*DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau):* gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

*16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung):* legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

*EG-Umgebungslärmrichtlinie von 2002:* soll einen europaweiten Überblick über die Lärmbelastung verschaffen. Dazu wurden strategische Lärmkarten erstellt. In der anschließenden Lärmaktionsplanung können die Behörden nach eigenem Ermessen Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung festlegen. Diese Maßnahmenpläne sind jedoch nicht rechtsverbindlich.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der 39. BImSchV; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

*Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009:* Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m<sup>2</sup>, öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m<sup>2</sup>; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m<sup>2</sup>.

*Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:*

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

### Klima

*BauGB § 1 Abs. 5 und 6:* Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

*BauGB § 1a Abs. 5:*

Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

*Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) vom 19.05.2010:*

Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

### *Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):*

Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

### *Umweltausschussbeschluss vom 23.01.2013:*

In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO<sub>2</sub>-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

### *EnEV (Novellierung 2014):*

Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten werden dabei ab 01. Januar 2016 weiter angehoben und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

### *Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 26.06.2014:*

Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem

Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

### *Stadtratsbeschluss vom 23.07.2014:*

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO<sub>2</sub>-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.